



Kanton Obwalden

Bildungs- und Kulturdepartement

---

## **Blockzeitenreglement 2007**

Für den Kindergarten und die Primarschule

Amt für Volks- und Mittelschulen

Von der Geschäftsleitung des  
Bildungs- und Kulturdepartementes  
verabschiedet am 22. Januar 2007

Inkraftsetzung am 1. August 2007

# Blockzeitenreglement des Kantons Obwalden

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen .....	2
II. Zeitliche Vorgaben.....	2
III. Betreuung bei Ausfall der Lehrperson .....	3
IV. Paralleler und alternierter Halbklassenunterricht .....	4
V. Religionsunterricht .....	5
VI. Ausserschulische Förderung.....	5
VII. Ausnahmen .....	6
VIII. Schlussbestimmungen .....	6
Anhang Blockzeiten.....	7

# **Reglement über die Blockzeiten im Kindergarten und in der Primar- schule (Blockzeitenreglement)**

vom 22. Januar 2007

*Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 48, Absatz 3 und Artikel 65 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006<sup>1</sup>, auf Artikel 11, Absatz 1 bis 3 der Bildungsverordnung vom 16. März 2006<sup>2</sup>, sowie auf Artikel 2, Absatz 2, Artikel 3 und Artikel 5, Absatz 1 der Volksschulverordnung von 16. März 2006<sup>3</sup>

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**      *Geltungsbereich*

Dieses Reglement regelt die Ausgestaltung der Blockzeiten für das obligatorische Kindergartenjahr sowie die Primarschule.

### **Art. 2**      *Definition der Blockzeiten*

<sup>1</sup> Die Blockzeiten umfassen gemäss Art. 3 der Volksschulverordnung<sup>4</sup> den Zeitrahmen von vier Lektionen an fünf Vormittagen.

<sup>2</sup> Während der Blockzeiten werden alle Schülerinnen und Schüler durch die Lehrpersonen gleichzeitig unterrichtet, beaufsichtigt und betreut.

<sup>3</sup> An den Nachmittagen erfolgt der Unterricht nicht in Blockzeiten. Er ist aber so anzusetzen, dass Schülerinnen und Schüler während mindestens zwei Lektionen pro Unterrichtshalbtage unterrichtet, beaufsichtigt und betreut werden.

## **II. Zeitliche Vorgaben**

### **Art. 3**      *Unterrichtszeiten*

Die Unterrichtszeiten und Pausen werden gemäss Art. 2 Volksschulverordnung vom 16. März 2006 von der Schulleitung festgelegt. Im Anhang zu diesem Reglement werden für jede Primarklasse unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Stundentafel Beispiele zur Ausgestaltung der Blockzeiten dargestellt.

### **Art. 4**      *Besondere Unterrichtszeiten im Kindergarten*

<sup>1</sup> Im obligatorischen Kindergartenjahr gilt die erste Lektion am Morgen als Empfangszeit. Die Kindergartenlehrperson nutzt die Empfangszeit insbesondere für individualisierte Förderung und Beobachtungen für die weitere Förderplanung.

<sup>2</sup> Die Kindergartenlehrperson entscheidet in Absprache mit den Erziehungsberechtigten über die Unterrichtsteilnahme des Kindes während der Empfangszeiten. Im Hin-

---

<sup>1</sup> GDB 410.1

<sup>2</sup> GDB 410.11

<sup>3</sup> GDB 412.11

<sup>4</sup> GDB 412.11

blick auf die Einschulung in die erste Klasse ist die Präsenz des Kindes während der Empfangslektionen im Laufe des Kindergartenjahres schrittweise zu erhöhen.

<sup>3</sup> Bis zur Inkraftsetzung der Lehrpersonenverordnung gilt für Kindergartenlehrpersonen das vom Erziehungsrat am 30. Mai 1990 festgelegte Pflichtpensum von 28 Lektionen à 45 Minuten. Darin inbegriffen sind neu:

- a. die Empfangszeiten, die als volle Unterrichtstätigkeit mit fünf Wochenlektionen angerechnet und abgegolten werden;
- b. die grossen Pausen am Morgen als geleitete Pausen, die für Unterrichtsschwerpunkte der Selbst – und Sozialkompetenz genutzt werden und die mit zwei Lektionen angerechnet und abgegolten werden.

### **III. Betreuung bei Ausfall der Lehrperson**

#### **Art. 5**        *Grundsatz*

<sup>1</sup> Sowohl während der Blockzeiten als auch am Nachmittag ausserhalb der Blockzeiten hat die Schule im Sinne von Art. 11 der Bildungsverordnung<sup>5</sup> bei kurzfristigen Ausfällen der Lehrperson und bei ordentlichen unterrichtsfreien Zeiten ein angemessenes Betreuungsangebot sicherzustellen.

<sup>2</sup> Die Betreuungspflicht der Schule entfällt während der Schulferien und während der vom Bildungs- und Kulturdepartement festgelegten Kontingentstage, während der unterrichtsfreien Nachmittage, während des kantonalen Bildungstages sowie während kantonalen und kommunaler Feiertage.

#### **Art. 6**        *Kurzfristige Ausfälle der Lehrperson*

<sup>1</sup> Als kurzfristige Ausfälle der Lehrperson gelten:

- a. die nicht vorhersehbare Abwesenheit der Lehrperson durch Krankheit oder Unfall,
- b. unvorhersehbare familiäre Verpflichtungen, welche die Anwesenheit der Lehrperson erfordern,
- c. Ereignisse höherer Gewalt, von denen die Lehrperson direkt betroffen ist.

<sup>2</sup> Die Schulleitung hat ab Schuljahresbeginn für die ersten drei vom kurzfristigen Ausfall der Lehrperson betroffenen Tage Stellvertretungen und/oder Betreuungsangebote vorzusehen.

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen kann ab dem zweiten Tag des kurzfristigen Ausfalls der Lehrperson auf ein Betreuungsangebot der Erziehungsberechtigten zurückgegriffen werden, wenn zuvor entsprechende organisatorische Vereinbarungen getroffen worden sind.

<sup>4</sup> Sofern die Lehrperson nicht an den Arbeitsplatz zurückkehrt und kurzfristig keine Stellvertretung gefunden werden kann, entfällt am vierten und fünften Tag die Betreuungspflicht der Schule. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig über den Ausfall der Lehrperson zu informieren.

#### **Art. 7**        *Ordentliche unterrichtsfreie Zeiten*

<sup>1</sup> Als ordentliche unterrichtsfreie Zeiten gelten:

- a. vorhersehbare, von der Schulleitung bewilligte Abwesenheiten einer Lehrperson, ohne dass der Unterricht durch eine Stellvertretung sichergestellt werden kann,
- b. Zwischenstunden, die aus stundenplantechnischer Notwendigkeit unvermeidbar sind.

<sup>2</sup> Vorhersehbare Abwesenheiten von Lehrpersonen sind beispielsweise bewilligte Weiterbildungen, geplante medizinische Untersuchungen, befristeter Einsatz für Schulprojekte usw.

---

<sup>5</sup> GDB 410.11

<sup>3</sup> Zwischenstunden während der Blockzeiten sind durch die Stundenplanung wenn immer möglich zu vermeiden. Sind sie nicht vermeidbar, können für einzelne Schülerinnen und Schüler oder Teile von Klassen während der Zwischenstunden ohne weiteres Instrumentalunterricht, Therapie – und Förderstunden oder Deutschunterricht für Fremdsprachige angesetzt werden.

#### **IV. Paralleler und alternierter Halbklassenunterricht**

##### **Art. 8**      *Begriffe*

<sup>1</sup> Der Begriff ‚paralleler Halbklassenunterricht‘ wird verwendet, wenn je eine Klassenhälfte von zwei Lehrpersonen gleichzeitig in zwei Räumen unterrichtet wird.

<sup>2</sup> Der Begriff ‚alternierter Halbklassenunterricht‘ bezeichnet den Unterricht einer Klassenhälfte, während die andere Klassenhälfte unterrichtsfrei (zu Hause) bleibt.

##### **Art. 9**      *Durchführung von Halbklassenunterricht*

<sup>1</sup> Die Unterrichtsverpflichtung, welche bei einer im Vollpensum angestellten Klassenlehrperson die Pflichtlektionen der Schülerinnen und Schüler übersteigt, kann für alternierten Halbklassenunterricht verwendet werden.

<sup>2</sup> In der folgenden Tabelle sind die Pflichtlektionen mit der Anzahl Lektionen, die für alternierten Halbklassenunterricht verwendet werden können, dargestellt.

Klasse	Pflichtlektionen Schüler/Schülerinnen	Pflichtlektionen Klassenlehrperson	Alternierter Halbklassenunterricht
Kiga	19 bis 24	28	4 Lektionen
1.	24	28	4 Lektionen
2.	24	28	4 Lektionen
3.	27	28	1 Lektion
4.	27	28	1 Lektion
5.	29 <sup>6</sup>	28	0 Lektionen
6.	29 <sup>6</sup>	28	0 Lektionen

<sup>3</sup> Alternierter Halbklassenunterricht findet nur am Nachmittag statt.

<sup>4</sup> Paralleler Halbklassenunterricht kann auch während der Blockzeiten durchgeführt werden, insbesondere im Fach „Technisches Gestalten“, das in der Regel von zwei Lehrpersonen unterrichtet wird.

<sup>5</sup> In der Unterstufe ist die Integration der musikalischen Grundschule grundsätzlich am Morgen während der Blockzeiten durchzuführen, da diese mindestens teilweise als paralleler Halbklassenunterricht durchgeführt wird.

##### **Art. 10**      *Ausnahmebestimmungen zum Halbklassenunterricht*

<sup>1</sup> In Ausnahmefällen kann die Schulleitung aus pädagogischen Gründen, beispielsweise schwierige Klassenzusammensetzungen oder sehr grosse Klassen, in weiteren Fächern befristet oder während des ganzen Schuljahres parallelen Halbklassenunterricht anordnen. Entsprechende Mehrlektionen sind in der Regel über den Schulbetriebspool zu finanzieren.

---

<sup>6</sup> In der 5. und 6. Klasse besteht rechnerisch eine Mehrlektion bei den Pflichtlektionen der Schülerinnen und Schüler gegenüber den Pflichtlektionen der Klassenlehrperson. Diese Mehrlektion wird durch eine Fachlehrperson erteilt.

<sup>2</sup> Bei kleinen Klassenbeständen kann auf alternierten Halbklassenunterricht verzichtet werden, was jedoch die Möglichkeiten für Vollpensen bei den Klassenlehrpersonen einschränkt.

## V. Religionsunterricht

### Art. 11 *Organisation*

<sup>1</sup> Die Organisation erfolgt gemäss Art. 48 des Bildungsgesetzes in Absprache zwischen der Schulleitung und den Beauftragten der Kirchen. Bei der Organisation des konfessionellen Religionsunterrichts und der Gottesdienste sind die Blockzeiten zu berücksichtigen. In der Regel findet der Religionsunterricht der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen in den Räumlichkeiten der öffentlichen Schule statt.

<sup>2</sup> In der zweiten Klasse ist der konfessionelle Religionsunterricht gemäss den im Anhang dargestellten Beispielen zur Ausgestaltung der Blockzeiten am Nachmittag anzusetzen, da sonst der Blockzeitenunterricht nicht reibungslos erfolgen kann.

<sup>3</sup> Der katholische Religionsunterricht findet aufgrund der Grösse der Glaubensgemeinschaft meist klassenweise innerhalb der von der Schule vorgegebenen Lektionszeiten statt.

<sup>4</sup> Der reformierte Religionsunterricht findet in der Regel klassenübergreifend statt. Bei der Stundenplangestaltung ist zu berücksichtigen, dass die in eine Gruppe zusammengefassten reformierten Schülerinnen und Schüler den konfessionellen Religionsunterricht an zeitlich vertretbaren Randstunden besuchen können.

### Art. 12 *Finanzierung und Organisation der Betreuung Andersgläubiger während des konfessionellen Religionsunterrichts in den Blockzeiten*

<sup>1</sup> Ermöglicht die Schulleitung die Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichts während der Blockzeiten, hat die Kirchgemeinde für die Betreuung der andersgläubigen Kinder zu sorgen und diese, falls erforderlich, zu finanzieren.

<sup>2</sup> Mögliche Organisationsformen der Betreuung sind:

- a. für einzelne Andersgläubige: die Stillbeschäftigung in der eigenen Klasse oder in durch die unterrichtende Religionslehrperson beaufsichtigten Nebenräumen, die Teilnahme am Unterricht in Parallelklassen oder der Besuch von Angeboten in Zwischenstunden gemäss Art. 7 Abs. 3;
- b. für eine grössere Gruppe von Andersgläubigen: die zeitlich parallele Durchführung des Religionsunterrichts beider Konfessionen, die Finanzierung einer Betreuung beispielsweise im Rahmen von schulergänzenden Tagesstrukturen durch die Kirchengemeinschaft, welche ihren Religionsunterricht in den Blockzeiten durchführt.

<sup>3</sup> Die Vertretungen der Kirchen, sowie die Klassen- und Fachlehrpersonen verpflichten sich bei der Organisation und Koordination der Betreuung Andersgläubiger zu optimaler Zusammenarbeit mit der Schulleitung und untereinander.

## VI. Ausserschulische Förderung

### Art. 13 *Privater Individualunterricht*

<sup>1</sup> Als privater Individualunterricht gelten Instrumentalunterricht, Sprachkurse an Privatschulen, private Nachhilfestunden, privater Sportunterricht, allfällige andere Freizeitaktivitäten und Behandlungen, die nicht schulisch, schuldienstlich oder ärztlich, verordnet wurden.

<sup>2</sup> Für privaten Individualunterricht sind grundsätzlich die durch die Blockzeitenregelung frei werdenden Nachmittage und Stunden einzusetzen.

<sup>3</sup> Befristete Ausnahmen können von der Schulleitung bewilligt werden, wenn der Schulbetrieb und die schulische Entwicklung des Kindes durch das Fehlen in der Klas-

se nicht beeinträchtigt werden. Die Schulleitung kann Auflagen für das Nacharbeiten des verpassten Schulstoffes machen.

**Art. 14** *Förderunterricht, Abklärungen und Behandlungen*

<sup>1</sup> Von den Bestimmungen in Art. 13 ausdrücklich ausgenommen sind schulisch angeordneter Förderunterricht, Deutsch als Zweitsprache oder schuldienstlich angeordnete Abklärungen und Behandlungen wie Logopädie- und Psychomotoriktherapien und schulpsychologische Dienstleistungen sowie ärztliche Abklärungen und Behandlungen.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen unterstützen die Schülerinnen und Schüler beim Nacharbeiten von allfällig verpasstem Schulstoff.

**VII. Ausnahmen**

**Art. 15** *Besondere örtliche Verhältnisse*

<sup>1</sup> Auf die Einhaltung von Blockzeiten kann in Aussenschulen verzichtet werden, wenn sie als Gesamtschulen organisiert sind und sehr kleine Klassenbestände aufweisen.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder sind anzuhören und nach Möglichkeit vor dem Entscheid durch die Schulleitung anzuhören.

**VIII. Schlussbestimmungen**

**Art. 16** *Aufhebung bisheriges Recht*

Mit diesem Reglement werden folgende Erlasse und Bestimmungen aufgehoben:

- a. Erziehungsratsbeschluss vom 30. Mai 1990<sup>7</sup>, Punkt 1. und 2., betreffend die Präsenzzeit im Kindergarten von 2,5 Lektionen (die Gesamtpflichtstundenzahl von 28 Lektionen bleibt bestehen).
- b. Richtlinien des Erziehungsdepartements betreffend die Festsetzung von Blockzeiten im Kindergarten und in der Primarschule vom 19. Januar 1994<sup>8</sup>.

**Art. 17** *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2007 in Kraft.

Sarnen, 22. Januar 2007

Bildungs- und Kulturdepartement  
Hans Hofer, Regierungsrat  
Hugo Odermatt, Departementssekretär

---

<sup>7</sup> unveröffentlicht

<sup>8</sup> Veröffentlicht im Schulblatt Obwalden/Nidwalden 1/94

## **Anhang Blockzeiten**

### Stundenplanbeispiele für die Blockzeitengestaltung

Seite 1	Kindergarten
Seite 2	1. Primarklasse
Seite 3	2. Primarklasse (5 Varianten für den katholischen Religionsunterricht)
Seite 8	3. und 4. Primarklasse
Seite 9	5. und 6. Primarklasse

# Anhang Blockzeiten

## Kindergarten

<b>Blockzeitenmodell Obwalden - Stundenplan-Beispiel</b>					
<b>Kinder- garten</b>	<b>Montag</b>	<b>Dienstag</b>	<b>Mittwoch</b>	<b>Donnerstag</b>	<b>Freitag</b>
<b>vor 8:00</b>	<b>Schulergänzende Tagesstrukturen (SET) fakultativ</b>				
<b>08:00 - 08:45</b>	Empfangslek.	Empfangslek.	Empfangslek.	Empfangslek.	Empfangslek.
<b>08:50 - 09:35</b>	alle	alle	alle	alle	alle
<b>09:35 - 09:55</b>	fünf geleitete Pausen à 20 Minuten (= 2 Lektionen)				
<b>09:55 - 10:40</b>	alle	alle	alle	alle	alle
<b>10:45 - 11:30</b>	alle	alle	alle	alle	alle
	SET Mittagstisch fakultativ			SET Mittagstisch fakultativ	
<b>13:15 - 14:00</b>	Gruppe A	Gruppe B	frei	alle	frei
<b>14:05 - 14:50</b>	Gruppe A	Gruppe B		alle	
<b>ab 15:00</b>	frei			frei	

<b>Zusammenfassende Erklärungen</b>		
	<b>Lektionen</b>	<b>Besonderes</b>
<b>Kinder</b>	<b>19- 24</b>	3 Nachmittage frei
<b>KI-. LP</b>	<b>28</b>	2 Nachmittage alternierter Halbklassenunterricht
		1 Nachmittag alle Kinder mit Möglichkeit, Einzeldispens bei Überlastung zu erteilen
	Empfangs- lektionen	Die Empfangslektionen entsprechen 5 Lektionen Unterricht
	geleitete Pause	Die fünf geleiteten Pausen gelten als 2 Lektionen Unterricht

<b>SET</b>	Schulergänzende Tagesstrukturen, bedarfsorientierte Ausgestaltung
------------	---

<b>Rahmen fett</b>	umfasst Unterrichtsverpflichtung (28 Lektionen) bei Vollpensum
------------------------	--

**Kommentar Empfangslektionen:**  
Die Empfangslektionen gelten als Unterrichtszeit für individuelle Förderung und Betreuung, dienen der Beobachtung zur Förderplanung und ermöglichen individuelle Vermittlung von Lernzielen des Lehrplans.

**Kommentar geleitete Pausen:**  
Geleitete Pausen gelten als 2 Wochenlektionen. Sie sind Bestandteil des Lehrauftrages, und enthalten Lernziele der Selbst- und Sozialkompetenz.

# Anhang Blockzeiten

## 1. Primarklasse

Blockzeitenmodell Obwalden - Stundenplan-Beispiel						
1. Primarklasse	Montag	Dienstag	Mittwoch		Donnerstag	Freitag
vor 8:00	Schulergänzende Tagesstrukturen (SET) fakultativ					
08:00 - 08:45	alle	alle	TG 1	TG 2	alle	alle
08:50 - 09:35	alle	alle	TG 1	TG 2	alle	alle
09:55 - 10:40	alle	alle	alle		alle	alle
10:45 - 11:30	alle	alle	MS 1	MS 2	alle	alle
	SET Mittagstisch fakultativ		schulfrei		SET Mittagstisch fakultativ	
13:15 - 14:00	Gruppe A	Gruppe B			Gruppe A	Gruppe B
14:05 - 14:50	Gruppe A	Gruppe B			Gruppe A	Gruppe B
15:10 - 15:55	SET betreutes Lernen fakultativ				SET betreutes Lernen fakultativ	
ab 15:00	SET betreutes Lernen fakultativ				SET betreutes Lernen fakultativ	

Zusammenfassende Erklärungen		
	Lektionen	Besonderes
Kinder	24	3 Nachmittage frei
KI-, LP	28	4 Nachmittage alternierter Halbklassenunterricht
TG	2	Lektionen TG im parallelen Halbklassenunterricht
<b>Total 1</b>	<b>30</b>	Lektionen für Volksschule ohne Integration musikal. GS
<b>Musik GS</b>	1	Lektion fakultativ gem. Gemeindebeschluss
<b>Total 2</b>	<b>31</b>	Lektionen für Volksschule mit Integration musikal. GS

<b>SET</b>	Schulergänzende Tagesstrukturen, bedarfsorientierte Ausgestaltung
------------	---

<b>Rahmen fett</b>	umfasst Unterrichtsverpflichtung (28 Lektionen) bei Vollpensum
--------------------	--

# Anhang Blockzeiten

## 2. Primarklasse Variante 1

Blockzeitenmodell Obwalden - Stundenplan-Beispiel						
2. Primar- klasse	Montag	Dienstag	Mittwoch		Donnerstag	Freitag
vor 8:00	Schulergänzende Tagesstrukturen (SET) fakultativ					
08:00 - 08:45	alle	alle	TG 1	TG 2	alle	alle
08:50 - 09:35	alle	alle	TG 1	TG 2	alle	alle
09:55 - 10:40	alle	alle	alle		alle	alle
10:45 - 11:30	alle	alle	MS 1	MS 2	alle	alle
	SET Mittagstisch fakultativ		schulfrei		SET Mittagstisch fakultativ	
13:15 - 14:00	Rel. Alle	Gruppe B			Gruppe A	Gruppe B
14:05 - 14:50	Gruppe A	Gruppe B			Gruppe A	Gruppe B
15:10 - 15:55	Gruppe A				SET betreutes Lernen fakultativ	
ab 15:00	SET betreutes Lernen fakultativ				SET betreutes Lernen fakultativ	

Zusammenfassende Erklärungen		
	Lektionen	Besonderes
Kinder	24	2 bis 3 Nachmittage frei
KI-. LP	28	4 Nachmittage alternierter Halbklassenunterricht
TG	2	Lektionen TG im parallelen Halbklassenunterricht
Total 1	30	Lektionen für Volksschule ohne Integration musikal. GS
Musik GS	1	Lektion fakultativ gem. Gemeindebeschluss
Total 2	31	Lektionen für Volksschule mit Integration musikal. GS
Religion	1	Variante alle pro Klasse an einem Nachmittag

<b>SET</b>	Schulergänzende Tagesstrukturen, bedarfsorientierte Ausgestaltung
------------	---

<b>Rahmen fett</b>	umfasst Unterrichtsverpflichtung (28 Lektionen) bei Vollpensum
------------------------	--

# Anhang Blockzeiten

## 2. Primarklasse Variante 2

Blockzeitenmodell Obwalden - Stundenplan-Beispiel						
2. Primarklasse	Montag	Dienstag	Mittwoch		Donnerstag	Freitag
vor 8:00	Schulergänzende Tagesstrukturen (SET) fakultativ					
08:00 - 08:45	alle	alle	TG 1	TG 2	alle	alle
08:50 - 09:35	alle	alle	TG 1	TG 2	alle	alle
09:55 - 10:40	alle	alle	alle		alle	alle
10:45 - 11:30	alle	alle	MS 1	MS 2	alle	alle
	SET Mittagstisch fakultativ		?		SET Mittagstisch fakultativ	
13:15 - 14:00	Gruppe A	Gruppe B	Rel.	frei	Gruppe A	Gruppe B
14:05 - 14:50	Gruppe A	Gruppe B	Rel.		Gruppe A	Gruppe B
15:10 - 15:55	SET betreutes Lernen fakultativ		Rel.		SET betreutes Lernen fakultativ	
ab 15:00	SET betreutes Lernen fakultativ				SET betreutes Lernen fakultativ	

Zusammenfassende Erklärungen		
	Lektionen	Besonderes
Kinder	24	2 bis 3 Nachmittage frei
KI-. LP	28	4 Nachmittage alternierter Halbklassenunterricht
TG	2	Lektionen TG im parallelen Halbklassenunterricht
Total 1	30	Lektionen für Volksschule ohne Integration musikal. GS
Musik GS	1	Lektion fakultativ gem. Gemeindebeschluss
Total 2	31	Lektionen für Volksschule mit Integration musikal. GS
Religion	1	Variante zeitweise Blockunterricht am Mi (auch Sa-Morg.)

<b>SET</b>	Schulergänzende Tagesstrukturen, bedarfsorientierte Ausgestaltung
------------	---

<b>Rahmen fett</b>	umfasst Unterrichtsverpflichtung (28 Lektionen) bei Vollpensum
--------------------	--

# Anhang Blockzeiten

## 2. Primarklasse Variante 3

Blockzeitenmodell Obwalden - Stundenplan-Beispiel						
2. Primar- klasse	Montag	Dienstag	Mittwoch		Donnerstag	Freitag
vor 8:00	Schulergänzende Tagesstrukturen (SET) fakultativ					
08:00 - 08:45	alle	alle	TG 1	TG 2	alle	alle
08:50 - 09:35	alle	alle	TG 1	TG 2	alle	alle
09:55 - 10:40	alle	alle	alle		alle	alle
10:45 - 11:30	alle	alle	MS 1	MS 2	alle	alle
	SET Mittagstisch fakultativ		schulfrei		SET Mittagstisch fakultativ	
13:15 - 14:00	Gruppe A	Gruppe B			Gruppe A	Gruppe B
14:05 - 14:50	Gruppe A	Gruppe B			Gruppe A	Gruppe B
15:10 - 15:55	Rel. alle A	Rel. alle B			SET betreutes Lernen fakultativ	
ab 15:00	SET betreutes Lernen fakultativ					

Zusammenfassende Erklärungen		
	Lektionen	Besonderes
<b>Kinder</b>	24	3 Nachmittage frei
<b>Kl.- LP</b>	28	4 Nachmittage alternierter Halbklassenunterricht
<b>TG</b>	2	Lektionen TG im parallelen Halbklassenunterricht
<b>Total 1</b>	30	Lektionen für Volksschule ohne Integration musikal. GS
<b>Musik GS</b>	1	Lektion fakultativ gem. Gemeindebeschluss
<b>Total 2</b>	31	Lektionen für Volksschule mit Integration musikal. GS
<b>Religion</b>	1	Variante klassenübergreifend nach A und B

<b>SET</b>	Schulergänzende Tagesstrukturen, bedarfsorientierte Ausgestaltung
------------	---

<b>Rahmen fett</b>	umfasst Unterrichtsverpflichtung (28 Lektionen) bei Vollpensum
------------------------	--

# Anhang Blockzeiten

## 2. Primarklasse Variante 4

Blockzeitenmodell Obwalden - Stundenplan-Beispiel							
2. Primarklasse	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag		
vor 8:00	Schulergänzende Tagesstrukturen (SET) fakultativ						
08:00 - 08:45	alle	alle	TG 1	TG 2	alle	alle	
08:50 - 09:35	alle	alle	TG 1	TG 2	alle	alle	
09:55 - 10:40	alle	alle	alle		alle	alle	
10:45 - 11:30	alle	alle	MS 1	MS 2	alle	alle	
	SET Mittagstisch fakultativ		schulfrei		SET Mittagstisch fakultativ		
13:15 - 14:00	Gruppe A	B			A	A	B
14:05 - 14:50	Gruppe A	B			A	A	B
15:10 - 15:55	SET betreutes Lernen fakultativ				SET betreutes Lernen fakultativ		
ab 15:00							

Zusammenfassende Erklärungen		
	Lektionen	Besonderes
Kinder	24	2 bzw. 3 Nachmittage frei
Kl.- LP	28	4 Nachmittage alternierter Halbklassenunterricht
TG	2	Lektionen TG im parallelen Halbklassenunterricht
Total 1	30	Lektionen für Volksschule ohne Integration musikal. GS
Musik GS	1	Lektion fakultativ gem. Gemeindebeschluss
Total 2	31	Lektionen für Volksschule mit Integration musikal. GS
Religion	2	Lektionen als Doppelstunde 14-tägl. klassenübergreifend nach A und B, dazu 2 Nachmittage 14-tägl. Schule alternierter Halbklassenunterricht

<b>SET</b>	Schulergänzende Tagesstrukturen, bedarfsorientierte Ausgestaltung
------------	---

<b>Rahmen fett</b>	umfasst Unterrichtsverpflichtung (28 Lektionen) bei Vollpensum
--------------------	--

# Anhang Blockzeiten

## 2. Primarklasse Variante 5

Blockzeitenmodell Obwalden - Stundenplan-Beispiel							
2. Primarklasse	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag		
vor 8:00	Schulergänzende Tagesstrukturen (SET) fakultativ						
08:00 - 08:45	alle	alle	TG 1	TG 2	alle	alle	
08:50 - 09:35	alle	alle	TG 1	TG 2	alle	alle	
09:55 - 10:40	alle	B   A	A   B	alle		alle	
10:45 - 11:30	alle	B   A	A   B	MS 1	MS 2	alle	
	SET Mittagstisch fakultativ		schulfrei		SET Mittagstisch fakultativ		
13:15 - 14:00	Gruppe A	alle			B	A	Gruppe B
14:05 - 14:50	Gruppe A	alle			B	A	Gruppe B
15:10 - 15:55	SET betreutes Lernen fakultativ				SET betreutes Lernen fakultativ		
ab 15:00							

Zusammenfassende Erklärungen		
	Lektionen	Besonderes
Kinder	24	2 bzw. 3   Nachmittage frei
KI-. LP	28	4   Nachmittage alternierter Halbklassenunterricht
TG	2	Lektionen TG im parallelen Halbklassenunterricht
Total 1	30	Lektionen für Volksschule ohne Integration musikal. GS
Musik GS	1	Lektion fakultativ gem. Gemeindebeschluss
Total 2	31	Lektionen für Volksschule mit Integration musikal. GS
Religion	2	Lektionen als Doppelstunde 14-tägl. klassenübergreifend nach A und B während Blockzeiten, dazu 14-tägl. paralleler Halbklassenunterricht Schule sowie 1 Nachmittage 14-tägl. Schule als alternierter Halbklassenunterricht

<b>SET</b>	Schulergänzende Tagesstrukturen, bedarfsorientierte Ausgestaltung
------------	---

<b>Rahmen fett</b>	umfasst Unterrichtsverpflichtung (28 Lektionen) bei Vollpensum
--------------------	--

# Anhang Blockzeiten

3. u. 4. Primarklasse

Blockzeitenmodell Obwalden - Stundenplan-Beispiel						
3./4. Primarklasse	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
vor 8:00	Schulergänzende Tagesstrukturen (SET) fakultativ					
08:00 - 08:45	alle	alle	TG 1	TG 2	alle	alle
08:50 - 09:35	alle	alle	TG 1	TG 2	Rel. Alle	alle
09:55 - 10:40	alle	alle	alle		alle	alle
10:45 - 11:30	alle	alle	alle		alle	alle
	SET Mittagstisch fakultativ				SET Mittagstisch fakultativ	
13:15 - 14:00	alle	alle	schulfrei		alle	frei
14:05 - 14:50	alle	alle			alle	alle
15:10 - 15:55	Gruppe A	Gruppe B			alle	
ab 15:00	SET betreutes Lernen fakultativ				SET betreutes Lernen fakultativ	

Zusammenfassende Erklärungen		
	Lektionen	Besonderes
Kinder	27	1 bzw. 2 Nachmittage frei
KI- LP	28	davon 2 Lektionen alternierter Halbklassenunterricht
TG	2	Lektionen TG im parallelen Halbklassenunterricht
Total 1	30	Lektionen für Volksschule
Religion	1	am Morgen variabel, andere Konfess. betreut oder am Nachmittag andere Konf. Nicht betreut
Variante	<b>DO oder FR</b>	Do keine 3. Lk. dafür 14-tägl. Doppelstunde am Freitag

SET	Schulergänzende Tagesstrukturen, bedarfsorientierte Ausgestaltung
-----	---

Rahmen fett	umfasst Unterrichtsverpflichtung (28 Lektionen) bei Vollpensum
-------------	--

# Anhang Blockzeiten

5. u. 6. Primarklasse

Blockzeitenmodell Obwalden - Stundenplan-Beispiel						
5./6. Primarklasse	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
vor 8:00	Schulergänzende Tagesstrukturen (SET) fakultativ					
08:00 - 08:45	alle	alle	TG 1	TG 2	alle	alle
08:50 - 09:35	alle	alle	TG 1	TG 2	alle	alle
09:55 - 10:40	Rel. Alle	alle	TG 1	TG 2	alle	alle
10:45 - 11:30	alle	alle	alle		alle	alle
	SET Mittagstisch fakultativ		schulfrei		SET Mittagstisch fakultativ	
13:15 - 14:00	alle	alle			alle	alle
14:05 - 14:50	alle	alle			alle	alle
15:10 - 15:55	alle	alle			SET betreutes Lernen fakultativ	
ab 15:00	SET betreutes Lernen fakultativ					

Zusammenfassende Erklärungen		
	Lektionen	Besonderes
Kinder	29	1 Nachmittag frei
KI- LP	28	0 Lektionen alternierter Halbklassenunterricht
Fach-LP	1	Mehrlektion der Kinder gegenüber Klassenlehrperson
TG	3	Lektionen TG im parallelen Halbklassenunterricht
Total 1	32	Lektionen für Volksschule
Religion	1	am Morgen variabel, andere Konfess. betreut oder am nachmittag andere Konf. nicht betreut.

<b>SET</b>	Schulergänzende Tagesstrukturen, bedarfsorientierte Ausgestaltung
------------	---

<b>Rahmen fett</b>	umfasst Unterrichtsverpflichtung (28 Lektionen) bei Vollpensum
--------------------	--